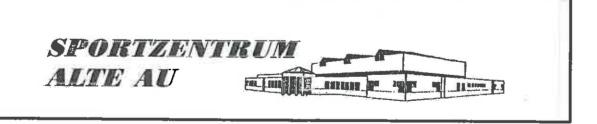


# Platz- bzw. Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für alle **Besucher** und **Benützer** des "Sportzentrums Alte Au" & "Milleniumshalle" und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Allgemeine Bestimmung
- 2. Hallenordnung
- 3. Kegelbahn Ordnung
- 4. Fitnessraum Ordnung
- 5. Veranstaltungen
- 6. Verhalten bei Notfällen



## 1. Allgemeine Bestimmung

- 1.1 Die Verwaltung und der Hallenwart des Sportzentrums sind Aufsichtspersonal und üben ihre Tätigkeit im Auftrag der Stadt aus.
- 1.2 Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Falle nachzukommen.
- 1.3 Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Benutzern und Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- 1.4 Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Hallenwart / Hausmeister berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe, aus dem Sportzentrum zu weisen. Eventuell gezahltes Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt. Bei wiederholten Verstößen kann eine Gruppe durch die Gemeinde von der Benutzung des Sportzentrums ausgeschlossen werden.
- 1.5 Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkoholoder Drogenkonsums) besteht.
- 1.6 Der Zutritt ist Personen, die Tiere mit sich führen, nicht gestattet. Bei Veranstaltungen sind mit Rücksprache des Hallenwartes abweichende Regelungen möglich.
- 1.7 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 1.8 Personen, die nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nur die für Besucher (Publikum) vorgesehenen Tribünen sowie die gastronomischen Einrichtungen benützen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- 1.9 Das Rauchen ist in der Dreifachhalle, in der Milleniumshalle und in den zu den Hallen gehörenden Räumen wie Tribüne, Übungsleiterräume, Duschen, Umkleiden, Vorräumen, Kegelbahn und Foyer verboten. Hier gilt das öffentliche Rauchverbot.
- 1.10 Vor der Benützung der Einrichtungen des Sportzentrums muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Benützer und der Verwaltung des Sportzentrums abgeschlossen werden. Dabei muss der verantwortliche Übungsleiter festgelegt werden.
- 1.11 Für Einzeltraining oder Kleingruppen muss ebenfalls jeweils ein Verantwortlicher genannt werden.
- 1.12 Es dürfen nur jene Kabinen oder Sanitärräume benützt werden, die vom Hallenwart des Sportzentrums zugewiesen werden.
- 1.13 Alle Anlagen und Räumlichkeiten des Sportzentrumssind sauber zu halten. Alle Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Ebenso ist auf Sicherheit und Disziplin sowie eine verantwortliche Aufsicht zu achten.

- 1.14 Die Umkleidekabinen dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn (Übungsbeginn) und längstens bis eine halbe Stunde nach Spielende (Trainingsschluss) benützt werden. Ausnahmen sind mit dem Hallenwart abzusprechen.
- 1.15 Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kabinen ist der Verantwortliche gemäß Punkt 1.10 verantwortlich, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat. Die Verantwortung ist nicht delegierbar.
- 1.16 Punkt 2.22Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch den Hallenwart bedient werden.
- 1.17 Fluchtwege sind freizuhalten, das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen gestattet.
- 1.18 Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
- 1.19 Schäden und grobe Verstöße gegen die Hausordnung werden von der Verwaltung des Sportzentrums unverzüglich an die Stadtgemeinde Stockerau und an die jeweilige verantwortliche Stelle weitergemeldet. Bei Beschädigung im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt die Meldung außerdem an die Leitung der betreffenden Schule.
- 1.20 Die Vereine, Schulen und Mieter stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 1.21 Die Vereine, Schulen und Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 1.22 Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind vom Personal des Sportzentrums unverzüglich der Verwaltung des Sportzentrums zu melden.
- 1.23 Werden vom verantwortlichen Übungsleiter allfällige Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich der Verwaltung zu melden.
- 1.24 Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, ist der Stundenplan genauestens einzuhalten.
- 1.25 Außer dem mit der Sportzentrumsverwaltung betrauten Personal und den Sportwarten ist niemand berechtigt, Schlüssel zum Sportzentrum oder den Nebenräumen zu besitzen, oder es wurde ein Schlüsselübergabeprotokoll oder eine Vollmachterklärung ausgefüllt und unterschrieben.
- 1.26 Der tägliche Sportbetrieb ist möglichst so einzurichten, dass spätestens um 23:15 Uhr sämtliche Sportler das Sportzentrum verlassen haben.
- 1.27 Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die jeweiligen Sportflächen und die verwendeten Geräte vom Verantwortlichen gemäß Punkt 1.10 an das

Personal des Sportzentrums zu übergeben. Bei der Übergabe sind auch eventuell entstandene Schäden festzustellen, aufzuzeigen und der jeweilige Ersatzpflichtige bekanntzugeben. Für die Wiedergutmachung bei Beschädigungen werden grundsätzlich die gültigen eigenen Schadenersatztarife der Verwaltung des Sportzentrums angewandt. Unabhängig von der Schadenersatzpflicht kann über den Verursacher, den Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen oder über den Verein ein befristetes Benützungsverbot für das gesamte Sportzentrum verhängt werden.

- 1.28 Den Vertretern der Verwaltung des Sportzentrums ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen, Übungen, Wettspielen etc. gestattet.
- 1.29 Vgl. Punkt 1.1 und 1.2Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung der Halle.
- 1.30 Gegen Personen, die wider die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, kann der Verweis aus dem Sportzentrum ausgesprochen und ihnen der weitere .Aufenthalt untersagt werden.
- 1.31 Der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen mit dem Sport bzw. Turnbetrieb in Verbindungstehenden Räumlichkeiten einschließlich der Gänge, aber mit Ausnahme des Restaurants, verboten.
- 1.32 Das Mitnehmen von Glasflaschen und Gläsern, Bechern, Dosengetränken u. ä. in die Sporthalle, in die Garderoben sowie in die übrigen Räume des Sportzentrums (Zuschauerraum, Tribünen usw.) ist verboten.
- 1.33 Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist verboten, hierzu zählen auch Instrumente zur Selbstverteidigung.
- 1.34 Das Anschlagen von Bekanntmachungen und Nachrichten durch die Vereine beim Zugang zum Sportzentrum, in den Räumen des Sportzentrums und in allen für den Sportbetrieb zugänglichen Nebenräumen sowie auf den Freianlagen ist untersagt. Plakate oder sonstige Ankündigungen sind in der Verwaltung des Sportzentrums abzugeben, die für eine entsprechende Anbringung sorgen.
- 1.35 Das Bekleben der Wände, mit Aufklebern oder Klebebändern etc. ist untersagt.
- 1.36 Das Anbringen von Werbeträgern (Transparenten etc.) im unmittelbaren Spielbereich ist nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Stockerau bzw. der Verwaltung des Sportzentrums erlaubt.
- 1.37 In den Räumlichkeiten außerhalb der Halle sind das Handballspielen sowie das Fußballspielen untersagt.
- 1.38 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt werden.
- 1.39 Die Hausordnung gilt für den schulischen sowie außerschulischen Sportbetrieb. Bei sonstigen Veranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

- 1.40 Für Geld, Wertsachen, Kleidungstücke und sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen wie z. B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw. übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 1.41 Die besonderen Bestimmungen zur Hausordnung, die für einzelne Teilbereiche des Sportzentrums erlassen werden, sind genau zu befolgen.

## 2. Hallenordnung

Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und schonende Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Halle (Dreifachhalle, Judohalle, Tischtennishalle und Milleniumshalle).

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung gilt für den Bereich der Sporthalle:

- 2.1 Das Betreten des Sportbelages ist ausnahmslos nur mit sauberen Hallensportschuhen mit heller abriebfester Sohle (welche nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind) oder barfuß gestattet. Dies gilt auch für nicht am Sportgeschehen beteiligte Personen (Funktionäre, Berichterstatter, Turnbefreite oder ähnliche).
- 2.2 Der Saubergang von den Umkleidekabinen zur Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden.
- 2.3 Es dürfen nur jene Hallenflächen benützt und betreten werden, die im Mietvertrag vereinbart bzw. bestellt worden sind.
- 2.4 Der Verantwortliche gemäß Punkt 1.10 hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 2.5 Der Verantwortliche gemäß Punkt 1.10 hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 2.6 Schäden und Mängel, die durch Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7 Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des Verantwortlichen gemäß Punkt 1.10 betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.8 Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar schonend zu behandeln.
- 2.9 Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß zu benutzen. Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt in Verantwortung der Sportlehrer und Verantwortlichen gemäß Punkt 1.10 entsprechend der Einweisung und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder im Geräteraum abzustellen.
- 2.10 Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
- 2.11 Zur Schonung der Geräte und des Bodens müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den hierfür vorgesehenen "Einrichtungen" herangerollt werden.

- 2.12 Die Betätigung der elektrischen Sportanlagen (z. B. Trennvorhang) ist ausschließlich nur eingewiesenen Personen gestattet.
- 2.13 Lüftungsanlagen dürfen ausschließlich nur vom zuständigen Personal bedient werden.
- 2.14 Ballsportarten dürfen nur bei heruntergelassenem Ballfangnetz betrieben werden.
- 2.15 Die Benützung der technischen Einrichtungen (insbesondere der elektronischen Anzeigetafel, darf nur durch die von den jeweiligen Vereinen oder Schulen namhaft gemachten und besonders geschulten Personen erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang besonders auf die Aufsichtspflicht des Verantwortlichen gemäß 1.10. und auf dessen allfällige Schadenersatzpflicht hingewiesen.
- 2.16 Das Aufstellen, Lagern und Benutzen von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur mit Zustimmung der Verwaltung bzw. des Hallenwartes gestattet.
- 2.17 Das Betreten von Räumen, die der Verwaltung und der Technik vorbehalten sind, ist ausnahmslos verboten.
  Dieses Verbot gilt auch für Übungsleiter, Lehrer, Funktionäre etc.
- 2.18 Jede Verunreinigung des Bodens (Ausspucken etc.) ist verboten. Das Mitbringen von Glasflaschen, das Essen sowie das Kauen von Kaugummi sind auf der gesamten Hallenfläche untersagt.
- 2.19 Die Übungsleiter haben sich bei Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass die Halle und die Nebenräume in einem sauberen und geordneten Zustand verlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benützer beseitigt werden.
- 2.20 Zuschauer dürfen sich grundsätzlich nur auf der Tribüne oder im Zuschauerbereich im Rahmen des vorhandenen Platzes und nur mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Übungsleiters aufhalten.
- 2.21 Es ist nicht gestattet Geräte oder sonstiges Mobiliar aus der Halle zu nehmen.
- 2.22 Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Halle ist die vorherige Genehmigung der Verwaltung erforderlich.
- 2.23 Spiel- und Sportgeräte wie Bälle, Hindernisse, Matten u. a., die im Freien benutzt werden, dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Es ist auch nicht gestattet, die Spiel- und Sportgeräte der Hallen außerhalb der Hallen zu benutzen.
- 2.24 Die Verwendung von Harzen oder sonstigen Haftsubstanzen ist in den Hallen verboten. Ausnahmen können mit der Verwaltung getroffen werden.

## 3. Kegelbahn Ordnung

Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und schonende Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung der Kegelbahn.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung gilt für den Bereich der Kegelbahn:

- 3.1 Das Betreten der Kegelbahn ist ausnahmslos nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen gestattet. Besucher und Gäste dürfen sich nur im Zuschauerbereich aufhalten.
- 3.2 Das Mitnehmen von Getränken oder das Rauchen während des Aufenthaltes auf der Kegelbahn ist nicht gestattet.
- 3.3 Die Bewirtung der Kegler erfolgt durch den Gastwirt. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken oder Speisen, ist untersagt.
- 3.4 Sollte der Gastwirt geschlossen haben, können Benutzer Getränke und Speisen mitbringen. Jedoch müssen alle Abfälle von den Nutzern entsorgt werden.
- 3.5 Kindern unter 10 Jahren ist das Kegeln untersagt.
- 3.6 Kinder unter 14 Jahren haben zur Kegelbahn nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- 3.7 Hunde dürfen in die Kegelbahn nicht mitgenommen werden.
- 3.8 Beim Kegeln muss die Kugel vor dem Gummiband auf der Anlauffläche aufgelegt werden. Das Betreten der Kunststoffbahn ist streng verboten.
- 3.9 Die Kegeltermine sind mit dem Hallenwart oder der Verwaltung abzusprechen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht.
- 3.10 Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, ist der Stundenplan genauestens einzuhalten.
- 3.11 Es dürfen nur die Bahnen benützt werden, die bestellt sind oder durch den Hallenwart zugewiesen werden.
- 3.12 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.
- 3.13 Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften die verantwortlichen Nutzer. Die verschuldeten oder unverschuldeten Beschädigungen sind dem Hallenwart oder der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb empfohlen, die Kegelbahn und die Geräte vor der

- Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- 3.14 Die Benutzung der Kegelbahn erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- 3.15 Die Kegelstellautomaten sind nach Einweisung durch den Hallenwart zu bedienen.
- 3.16 Zum Umkleiden ist grundsätzlich der Umkleideraum zu nutzen.
- 3.17 Nicht befugten Personen ist es verboten, Eingriffe in den elektrischen und mechanischen Teil der Kegelstellautomaten vorzunehmen.
- 3.18 Sollte es erforderlich sein, die Kegel manuell zu entwirren, ist vorher der Kegelstellautomat mit der Stopp- Taste abzuschalten.
- 3.19 Bei Störungen der Kegelstellautomaten, sind diese abzuschalten, und der Hallenwart zu verständigen.
- 3.20 Jede Verunreinigung des Bodens (Ausspucken etc.) ist verboten.
- 3.21 Bei Verstößen gegen die Kegelbahn-Ordnung werden die Benutzer gegebenenfalls haftbar gemacht.

## 4. Fitnessraum Ordnung

Bei den sportlichen Betätigungen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin ebenso wie verantwortliche Aufsicht und pflegliche Behandlung aller Räume, Geräte und sonstiger Einrichtungen wichtige Voraussetzungen für die Benutzung des Fitness Raumes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung gilt für den Bereich des Fitnessraumes:

- 4.1 Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.
- 4.2 Die Benützung der Kraftkammer ist nur mit Sportkleidung sowie mit festen Turnschuhen mit heller Sohle gestattet.
- 4.3 Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt nur ab zwei Personen gestattet.
- 4.4 Um sachgemäße Handhabung der Geräte wird gebeten. Aus hygienischen Gründen bitte ein Handtuch auf die Sitze unterlegen und etwaige Verunreinigungen (Schweiß, Straßenschmutz) beseitigen.
- 4.5 Nach Benützung der einzelnen Übungsstationen sind die Hanteln und Gewichte wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.
- 4.6 Die Kraftkammer ist sauber zu verlassen.

## 5. Veranstaltungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Hausordnung gilt für Veranstaltungen:

- 5.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen, die über das normale Ausmaß von Trainings-, Wettkampf- oder Meisterschaftsspielen hinausgehen und somit eines größeren organisatorisch-technischen Aufwandes bedürfen, ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit der Verwaltung des Sportzentrums zu treffen.
- 5.2 Die Verwaltung des Sportzentrums kann für solche Veranstaltungen, jeweils besondere Anordnungen treffen, um den ordnungsgemäßen, reibungslosen Ablauf sicherzustellen.
- 5.3 Die Durchführung von Veranstaltungen ist jeweils nur im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung gestattet.
- 5.4 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich Besucher und Akteure der bestehenden Hausordnung unterwerfen.
- 5.5 Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung und haftet für jeden hierbei entstehenden Schaden.
- 5.6 Der Veranstalter hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie den nötigen Ordner-, Sicherheits- und Sanitätsdienst selbst und auf eigene Kosten und eigene Verantwortung rechtzeitig zu besorgen. Der Kassendienst ist ebenfalls Angelegenheit des Veranstalters.
  - Die Polizeiwache (privater Sicherheitsdienst) ist vom Veranstalter in solcher Stärke anzufordern, dass Ruhe und Ordnung gewährleistet sind.
- 5.7 Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur Eintrittskarten verwendet werden, die ordnungsgemäß bei der Stadtgemeinde Stockerau oder bei der Betriebsleitung des Sportzentrums angefordert, abgestempelt und ausgegeben worden sind.
- 5.8 Das geltende Rauchverbot bleibt auch bei Veranstaltungen aufrecht.
- 5.9 Grobe Verstöße gegen die Hausordnung oder Vereinbarung, können zum Erlöschen des Benutzungsrechts führen.

#### 6. Verhalten bei Notfällen

- 6.1 Im Notfall ist die Sporthalle auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und die Rettungskräfte sowie der Hallenwart zu alarmieren. Jeder Nutzer des Sporthallenkomplexes hat die Pflicht, sich über den Fluchtwegplan zu informieren und die ungehinderte Passierbarkeit der Fluchtwege zu gewährleisten.
- 6.2 Das Öffnen der Fluchttüren im Sportzentrum ist ausnahmslos nur in Notsituationen gestattet. Die durch Missbrauch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.
- 6.3 Das Betreten des Sportzentrums nach einer Evakuierung ist nur dem Hallenwart, der Verwaltung oder entsprechend bevollmächtigten Person gestattet.